

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen  
„le.ave - Leipziger Alumni Vereinigung der Wirtschaftswissenschaften e.V.“.
2. Der Sitz des im Vereinsregister eingetragenen Vereins ist Leipzig.

### § 2 Zweck

1. Der Vereinszweck ist:
  - a) Die Förderung der Berufsbildung, insbesondere Studentenhilfe.
  - b) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig.
2. Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:
  - a) Durchführungen wissenschaftlicher Veranstaltungen, Projekte, Vorträge, Seminare und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit und für Absolventen und Studierende der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig, sowie Interessierte.
  - b) Vermittlung von Praktika für Studenten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig.
  - c) Mittelbeschaffung und -weiterleitung zwecks Verwendung für Forschung und Lehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.
2. Natürliche Personen sollen ehemalige Studierende der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig, deren Studenten während ihrer Examensprüfung bzw. der Diplomarbeitserstellung oder auf andere Weise der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig nahestehende Personen sein.

3. Ehrenmitgliedschaften sind möglich, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind. Mindestens drei Mitglieder müssen eine Person für die Ehrenmitgliedschaft vorschlagen, die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einstimmigem Votum, bei Gegenstimmen ist der Antrag der Mitgliederversammlung weiterzuleiten, die mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet. Absolventen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig haben ein Anrecht auf die Zustimmung zum gestellten Mitgliedsantrag.

## § 5 Beiträge

1. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung (MV). Ehrenmitglieder und in Ausnahmefällen andere Mitglieder können bei personengebundener Entscheidung der MV mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.
2. Außer den Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, die auf der MV und im Jahresbericht veröffentlicht werden müssen und über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmungen treffen kann.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss vier Wochen im Voraus schriftlich angekündigt werden. Eine Benachrichtigung per E-Mail genügt dieser Formvorschrift nicht
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei besonders schweren Verstößen gegen die Ziele des Vereins (§ 2) oder die Grundsätze der Gemeinnützigkeit (§ 3) kann der Vorstand einstimmig einen sofortigen Ausschluss verfügen. Bei Gegenstimmen im Vorstand ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung weiterzuleiten.

## § 7 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss 14 Tage vor dem Versammlungstermin mit Tagesordnung schriftlich versandt werden. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist vom Vorstand eine MV einzuberufen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen. Eine Änderung der Satzung erfordert eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dabei müssen mindestens 50 v.H. aller Vereinsmitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse der MV sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
3. Der Vorstand besteht aus drei Personen: Vorsitzender des Vorstandes, Vorstand Finanzen und Vorstand Kommunikation. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch bis zu Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Die Entlastung des Vorstands für die Dauer seiner Amtszeit erfolgt durch Entscheidung der MV.

## § 8 Vertretung und Verwaltung des Vereins

1. Zur Vertretung des Vereins nach außen sind der Vorsitzende sowie die Vorstände berechtigt. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Alle grundsätzlichen Angelegenheiten und Entscheidungen unterliegen der Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung.
3. Die MV bestimmt jährlich einen Rechnungsprüfer, der die Finanzverwaltung des Vereins im laufenden Jahr prüft und auf der MV des folgenden Jahres Bericht erstattet.

## § 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dabei müssen mindestens 50 v.H. aller Vereinsmitglieder anwesend sein.

*Die vorstehende Satzung ist durch Gründungsbeschluss am 14. Mai 2000 in Kraft getreten.*